

## Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

### Bericht des Präsidenten des Landtags über die Angemessenheit der Leistungen an Abgeordnete

1. Nach § 22 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz erstattet der Präsident dem Landtag jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Leistungen an Abgeordnete nach dem Abgeordnetengesetz. Der vorliegende Bericht schließt an den Bericht vom 14. Juli 1987 – Drucksache 11/99 – an.
2. Nach § 22 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes holt der Präsident des Landtags vor der Erstattung des Berichts eine gutachtliche Stellungnahme des Statistischen Landesamtes über die allgemeine Entwicklung der Einkommens- und Preisverhältnisse ein. Die mit Schreiben des Präsidenten des Statistischen Landesamtes vom 10. Mai 1988 vorgelegte gutachtliche Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

*„Da die monatliche Entschädigung der Abgeordneten des rheinland-pfälzischen Landtags – abgesehen von einem strukturellen Ausgleich gemäß § 5 Abs. 1 b des Abgeordnetengesetzes – zuletzt zum 1. Juli 1987 erhöht worden ist, umfaßt die Stellungnahme über die allgemeine Entwicklung der Einkommens- und Preisverhältnisse den Zeitraum ab Juli 1987 bis April 1988 (neuere Daten liegen nicht vor). Außerdem werden die Tarifabschlüsse in wichtigen Wirtschaftszweigen, deren Laufzeit teilweise bis 1991 reicht, dargelegt.*

*Das Verbraucherpreisniveau, das von Mitte 1985 bis Mitte 1987 fast völlig stabil war und nur minimale Schwankungen nach unten oder oben aufzuweisen hatte, verzeichnete in der zweiten Jahreshälfte 1987 eine leicht ansteigende Tendenz. Der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte erhöhte sich im November und Dezember des vergangenen Jahres um 1 % gegenüber dem gleichen Vorjahresmonat, während sich die Jahresveränderungsrate 1987 gegenüber 1986 nur auf 0,2 % belief. Der Anstieg des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte von Juli 1987 bis April 1988 erreichte 0,7 % (vgl. Anlage 1). Der Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalten mit mittlerem Einkommen, in dem sich die Preisentwicklung der Verbrauchsausgaben für die mittleren Verbrauchergruppen widerspiegelt, entwickelte sich seit Juli 1987 entsprechend dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte und bestätigt somit die allgemeine Entwicklung des Verbraucherpreisniveaus.*

*Die Preisentwicklung der Waren und Dienstleistungen, welche die Abgeordneten zur Bestreitung der mit dem Mandat verbundenen Aufwendungen benötigen und für die sie eine Aufwandsentschädigung erhalten, verlief im einzelnen unterschiedlich. Unter den relevanten Teilindizes des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte und des Index der Einzelhandelspreise nahm seit Juli 1987 derjenige für Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse deutlich ab (- 6,6 %), während sich Bücher, Zeitungen und Zeitschriften (+ 2,1 %) sowie Dienstleistungen und Reparaturen (+ 1,7 %) leicht verteuerten (vgl. Anlage 1). Die Ausgaben für die Kfz-Anschaffung und -Unterhaltung verzeichneten einen Indexanstieg um 0,8 %, der dem Durchschnitt des gesamten Verbraucherpreisniveaus entspricht. Die Gebühren für Nachrichtenübermittlung (Telefon und andere Postgebühren) sind hingegen seit Juli 1987 unverändert. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, daß die Preise für die Ausgaben, die mit der Kostenpauschale abgegolten werden, im gleichen Maße angestiegen sind wie der Preisindex für die Lebenshaltung. Schätzungsweise dürfte sich das Verbraucherpreisniveau im Jahre 1988 gegenüber 1987 um etwa 1 bis 1,5 % erhöhen.*

*Zur Beurteilung der allgemeinen Einkommensentwicklung werden vor allem die Tarifindizes für Löhne und Gehälter in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften im Bundesgebiet, die Zunahme der Effektivverdienste in Industrie und Handel in Rheinland-Pfalz sowie der Dienst- und Versorgungsbezüge im öffentlichen Dienst herangezogen.*

*Die vierteljährlichen Indizes der tariflichen Stunden- und Wochenlöhne der Arbeiter sowie der Monatsgehälter der Angestellten in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften im Bundesgebiet liegen jedoch derzeit nur bis Oktober 1987 vor. Die Daten für Januar dieses Jahres dürften voraussichtlich erst Anfang Juli ermittelt werden. Die Indizes der tarif-*

lichen Wochenlöhne der Arbeiter erhöhten sich von Juli bis Oktober 1987 um 0,3 %, die der tariflichen Monatsgehälter für Angestellte um 0,2 % (s. Anlage 2). Die effektiven Bruttowochenverdienste der rheinland-pfälzischen Arbeiter in der Industrie (einschließlich Hoch- und Tiefbau), die schon für das 1. Quartal dieses Jahres vorliegen, verzeichneten von Juli 1987 bis Januar 1988 eine Zunahme um 0,8 %, für Angestellte in Industrie und Handel betragen die effektiven monatlichen Gehaltssteigerungen 1,7 % (s. Anlage 3). Den genannten Steigerungsraten der Verdienste kommt jedoch nur eine begrenzte Aussagekraft zu, da ein erheblicher Teil der Tarifverträge jeweils in den ersten Monaten des Jahres abgeschlossen wird. Die Ergebnisse der Bruttojahresverdiensterhebung 1987, die Rückschlüsse auf die Veränderungen der Sonderzahlungen (13. Monatsgehalt, zusätzliches Urlaubsgeld, Jahresprämie u. dgl. m.) zulassen, werden erst Anfang Juli vorhanden sein. Es kann jedoch auf Grund der vorliegenden Ergebnisse angenommen werden, daß die Sonderzahlungen 1987 etwa die gleiche prozentuale Zunahme erfahren haben wie die Monatsgehälter.

Hinweise auf die künftige Entwicklung der Verdienste geben die dreijährigen Laufzeiten der Lohn- und Gehaltstarifverträge in großen Tarifbereichen, die 1987 und in den ersten Monaten dieses Jahres ausgehandelt wurden. In der Metallindustrie wurden die Stundenlöhne der Arbeiter am 1. April 1987 um 3,7 % und am 1. April 1988 um 4,7 % angehoben, am 1. April 1989 wird eine weitere Steigerung um 4 % erfolgen. Die Erhöhung der Monatsgehälter der Angestellten fällt für den gesamten Zeitraum des neuen Tarifvertrages geringer aus. Die erste Anhebung erfolgte am 1. April 1987 um 3,7 %, dann am 1. April 1988 um 2 % und am 1. April 1989 werden die Gehälter um weitere 2,5 % steigen. Die wöchentliche Arbeitszeit wurde für Arbeiter und Angestellte am 1. April 1988 um eine Stunde auf 37,5 Stunden verkürzt, was eine indirekte Verdiensterhöhung bedeutet. Eine weitere Reduzierung um 0,5 Stunden auf 37 Stunden erfolgt zum 1. April 1989. Den Abschlüssen in der Metallindustrie kam bisher eine gewisse Pilotfunktion für die Tarifverhandlungen in der gewerblichen Wirtschaft zu. Infolge der stärker ausgeprägten unterschiedlichen Ertragslage in den einzelnen Wirtschaftszweigen dürfte dies inzwischen nur in geringem Maße zutreffen. Die chemische Industrie, deren Verdienststeigerungen für Angestellte im Durchschnitt der zurückliegenden Jahre etwa denen der Angestellten in der Industrie insgesamt entsprechen, vereinbarte gleich hohe Verdienststeigerungen für Arbeiter und Angestellte, und zwar am 1. Juli 1987 um 3,8 %, am 1. Juli 1988 um 2,5 % und am 1. Juli 1989 um 2 % bei einer Laufzeit bis 30. Juni 1990. Eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit um eine auf 39 Stunden wurde für den 1. Juli 1989 vereinbart. Nach dem Inkrafttreten der neuen Tarifverträge im Baugewerbe wurden die Löhne und Gehälter am 1. April dieses Jahres um 3,6 % erhöht, am 1. April 1989 wird eine weitere Steigerung um 3,3 % stattfinden. Die Wochenarbeitszeit wird ab 1. Januar 1990 um eine auf 39 Stunden verkürzt. Die Gesamtlaufzeit der Einkommenstarifverträge endet am 31. März 1990. Insgesamt kann festgestellt werden, daß die Gehaltserhöhungen in bedeutenden Wirtschaftszweigen für 1988 zwischen 2 und 3,8 % und für 1989 zwischen 2 und 3,3 % ausmachen.

Die Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst führten zu folgendem Ergebnis: Erhöhung der Grundvergütungen und Ortszuschläge am 1. März 1988 um 2,4 %, am 1. Januar 1989 um 1,4 % und am 1. Januar 1990 um weitere 1,7 %. Die Laufzeit der Vergütungsregelungen endet am 31. Dezember 1990. Die Laufzeit der Arbeitszeitregelungen, die ein Jahr länger bis zum 31. Dezember 1991 reicht, sieht eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit vom 1. April 1989 an um eine Stunde auf 39 Stunden und vom 1. April 1990 um eine weitere halbe Stunde auf 38,5 Stunden vor. Die Übernahme der Vereinbarungen auf die Bezüge der Beamten gilt als sicher, obwohl das hierfür erforderliche Bundesgesetz noch nicht in Kraft getreten ist. Allerdings wird die Verkürzung der Wochenarbeitszeit für Beamte nicht von allen Bundesländern übernommen.

Schließlich gibt auch die jährliche Anhebung der Renten Hinweise auf die allgemeine Entwicklung der Einkommensverhältnisse. Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, die zuletzt am 1. Juli 1987 um 3,8 % erhöht wurden, werden am 1. Juli dieses Jahres um weitere 3 % steigen.“

3. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Leistungen an Abgeordnete nach dem Abgeordnetengesetz sind im wesentlichen folgende Grundsätze maßgebend; die auch den bisherigen Berichten zugrunde lagen (vgl. Landtagsdrucksachen 11/99, 10/1316, 10/535 und 9/1041):
  - a) Die – der Einkommenssteuer unterliegende – Entschädigung nach § 5 des Abgeordnetengesetzes stellt das Entgelt für die Inanspruchnahme des Abgeordneten durch das Mandat dar. Dieses Entgelt muß nach dem sog. Diäten-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975 „der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden“. Die Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten verlangt darüber hinaus, daß die Entschädigung für die Abgeordneten und ihre Familien während der Dauer der Zugehörigkeit zum Parlament eine ausreichende Existenzgrundlage bildet. Daher ist die Entschädigung „so zu bemessen, daß sie auch für den, der, aus welchen Gründen auch immer, kein Einkommen aus einem Beruf hat, aber auch für den, der infolge des Mandats Berufseinkommen ganz oder teilweise verliert, eine Lebensführung gestattet, die der Bedeutung des Amtes angemessen ist.“
  - b) Die – steuerfreie – Aufwandsentschädigung nach § 6 des Abgeordnetengesetzes dient der Abgeltung der durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen. Sie setzt nach dem Bundesverfassungsgericht voraus, daß es sich um einen Ausgleich für „wirklich entstandenen, sachlich angemessenen, mit dem Mandat verbundenen besonderen Aufwand“ handelt.

Diesen Grundsätzen hat der Gesetzgeber sowohl bei der Verabschiedung des Abgeordnetengesetzes im Jahre 1978 als auch bei den bisherigen Erhöhungen der Entschädigung Rechnung getragen.

4. Für die Beantwortung der Frage, ob die nach diesen Grundsätzen zu bemessenden Leistungen noch angemessen sind, ist in Übereinstimmung mit den bisherigen Berichten und entsprechend der gesetzlichen Intention der Berichtspflicht in § 22 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes in erster Linie auf die allgemeine Entwicklung der Einkommens- und Preisverhältnisse abzustellen.

Dabei ist die Veränderung der Einkommenssituation und der Lebenshaltungskosten besonders für die Beurteilung der Entschädigung nach § 5 des Abgeordnetengesetzes von Bedeutung. Die Entschädigung beträgt – abgesehen von der mit der letzten Gesetzesänderung beschlossenen strukturellen Änderung – seit 1. Juli 1987 monatlich 5 580, – DM. Die erwähnte strukturelle Änderung wiederum hat zwar ab 1. Januar 1988 zu einer Erhöhung der Entschädigung um den Betrag (337,50 DM) geführt, um den sich gleichzeitig der Ausgleichsbetrag nach § 30 Abs. 2 AbgG RhPf vermindert, die den in den Landtag gewählten Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes gewährt wird. Diese der Gleichstellung aller Abgeordneten dienende strukturelle Änderung wird stufenweise bis zum Jahre 1991 durchgeführt (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, SPD und F.D.P. zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 1987 – Drucksache 11/100 –).

Was den pauschalierten Aufwändungsersatz nach § 6 des Abgeordnetengesetzes angeht, der insbesondere die Arbeit im Wahlkreis einschließlich der im Wahlkreis entstehenden Fahrtkosten, Bürokosten, Kosten für Schreibarbeiten, Porti, Telefon usw. im wesentlichen abgelten soll und seit dem 1. Juli 1987 monatlich 1 900, – DM beträgt, sind auch die Preisentwicklungen im Dienstleistungsbereich und die Entwicklung von Einzelhandelspreisen maßgebend, soweit sie die Höhe der vorgenannten Aufwendungen beeinflussen.

Nach der gutachtlichen Stellungnahme des Statistischen Landesamtes und den dieser beigefügten Anlagen haben sich seit der letzten Festsetzung der Leistungen an Abgeordnete sowohl die Verbraucherpreise als auch die Einkommen, insbesondere die Gehälter der Angestellten in Industrie und Handel, die Vergütungen und Bezüge im öffentlichen Dienst und die Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen, erhöht.

Diese Erhöhungen rechtfertigen eine maßvolle Anhebung auch der Leistungen an Abgeordnete. In welcher Höhe im einzelnen diese Anhebung im Rahmen des Gesamtsystems der Abgeordnetenentschädigung erfolgt, hat der Gesetzgeber zu entscheiden.

Dr. Volkert  
Präsident des Landtags

Preisindex für die Lebenshaltung im Bundesgebiet  
Juli 1987 - April 1988  
(Basis 1980 = 100)

Index/Teilindex	1987						1988				Veränderung in % April 1988 zu	
	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Juli 1987	Januar 1988
Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte	121,3	121,2	120,9	121,1	121,1	121,3	121,5	121,8	121,9	122,2	0,7	0,5
darunter: Kfz-Anschaffung und -Unterhaltung	120,9	121,3	120,6	121,2	121,2	121,3	120,7	121,1	121,5	121,9	0,8	1,0
Nachrichtenübermittlung (Telefon und andere Postgebühren)	103,9	103,9	103,9	103,9	103,9	103,9	103,9	103,9	103,9	103,9	-	-
Dienstleistungen und Reparaturen	127,6	127,8	127,9	128,3	128,3	128,4	128,9	129,3	129,6	129,8	1,7	0,7
Dienstleistungen des Beherbergungs- gewerbes (o.Pauschalreisen)	148,6	148,6	148,7	148,8	148,8	149,4	149,5	149,6	149,6	149,6	0,7	0,1
Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	138,4	138,4	138,6	138,8	139,0	139,4	140,3	140,4	141,1	141,3	2,1	0,7
Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen- Arbeitnehmerhaushalten mit mittlerem Einkommen	121,0	120,9	120,6	120,7	120,7	120,9	121,2	121,4	121,5	121,8	0,7	0,5

Index der Einzelhandelspreise im Bundesgebiet  
Juli 1987 - April 1988  
(Basis 1980 = 100)

Index/Teilindex	1987						1988				Veränderung in % April 1988 zu	
	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Juli 1987	Januar 1988
Einzelhandel insgesamt	118,0	117,8	117,5	117,6	117,6	117,8	118,0	118,3	118,2	118,6	0,5	0,5
darunter: Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenartikel, Büroorganisations- mittel, -maschinen und -möbel	125,5	125,5	125,5	125,6	125,4	125,7	126,0	126,1	126,7	126,8	1,0	0,6
Feste Brennstoffe, Mineralölzeugnisse	77,6	79,6	75,6	77,5	75,5	74,8	72,2	71,1	69,9	72,5	- 6,6	0,4

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 7: Preise und Preisindizes für die Lebenshaltung.

## Anlage 2

Statistisches Landesamt  
Rheinland-Pfalz

Entwicklung der Tarifindizes in der gewerblichen Wirtschaft und bei  
Gebietskörperschaften im Bundesgebiet Januar 1987 - Oktober 1987

Jahr/ Monat	Indizes der tariflichen		
	Stundenlöhne	Wochenlöhne	Monatsgehälter der Angestellten
	Arbeiter		
	Index 1980 = 100		
1987 Januar	129,0	126,3	126,1
April	131,5	128,7	128,1
Juli	132,2	129,4	128,8
Oktober	132,6	129,8	129,0
	Veränderung in %		
Januar 1987- Oktober 1987	2,8	2,8	2,3
Juli 1987- Oktober 1987	0,3	0,3	0,2

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 4.3 Index der Tariflöhne und -gehälter.

Durchschnittl. Bruttowochenverdienste der Arbeiter in der Industrie (einschl. Hoch- und Tiefbau) in Rheinland-Pfalz Januar 1987 - Januar 1988		Durchschnittl. Bruttomonatsverdienste der Angestellten in Industrie und Handel in Rheinland-Pfalz Januar 1987 - Januar 1988	
Jahr/ Monat	Bruttowochen- verdienste	Jahr/ Monat	Bruttomonats- verdienste
	DM		DM
1987 Januar	686	1987 Januar	3 778
April	703	April	3 814
Juli	715	Juli	3 883
Oktober	722	Oktober	3 898
1988 Januar	721	1988 Januar	3 948
Veränderung in %		Veränderung in %	
Januar 1987- " 1988	5,1	Januar 1987- " 1988	4,5
Juli 1987- Januar 1988	0,8	Juli 1987- Januar 1988	1,7
..			

Quelle: Vierteljährliche Verdiensterhebung in Industrie und Handel,